

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) - vom 09.06.2021
- 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (1. ÄVwGS) -
vom 03.06.2026**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) und
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 03.06.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Verwaltungsgebührensatzung (VwGS) - vom 09.06.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) mit der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

”

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr bzw. Kostensatz (netto)	Gebühr bzw. Kostensatz (brutto) inkl. 19 % MwSt.
1.	Allgemein		
1.1.	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h der Satzung	nach § 344 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO)	nach § 344 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO)
1.2.	Widerspruchsbearbeitung (je angefangene Stunde)	75,30 EUR	89,61 EUR
1.3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde)	37,30 EUR	44,39 EUR
2.	Mahngebühren		
2.1.	Erstellung von Mahnungen (ab 1. Zahlungserinnerung)	2,50 EUR	2,50 EUR
2.2.	Kosten für Vollstreckung von Abgabebeforderungen	gem. §§ 337 ff. der AO	gem. §§ 337 ff. der AO

3.	Erteilung einer fachlichen Stellungnahme (je angefangene halbe Stunde)	103,00 EUR	122,57 EUR
4.	Bestandsabforderungen (je angefangene halbe Stunde)	35,80 EUR	42,60 EUR
5.	Erteilung einer Schachtgenehmigung (je angefangene halbe Stunde)	38,80 EUR	46,17 EUR
6.	Erteilung einer Anschlussgestattung je Medium (je angefangene Stunde)	72,40 EUR	86,16 EUR
7.	Anschluss- und Benutzungszwang		
7.1.	Vollziehung des Anschluss- u. Benutzungszwanges Wasser bzw. Schmutzwasser (je angefangene Stunde)	100,60 EUR	119,71 EUR
7.2.	Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang Wasser bzw. Schmutzwasser (je angefangene Stunde)	100,60 EUR	119,71 EUR
8.	Stilllegung eines Grundstücks-/ Hausanschlusses (inkl. Fahrtkosten)		
8.1.	Stilllegung, zeitweilig und befristet auf Kundenwunsch	155,80 EUR	185,40 EUR
8.2.	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	177,60 EUR	211,34 EUR
8.3.	endgültige Stilllegung (Abtrennung)	83,20 EUR	99,01 EUR
9.	Sperrung eines Grundstücks-/ Hausanschlusses (inkl. Fahrtkosten)		
9.1.	Androhung der Sperrung	49,10 EUR	58,43 EUR
9.2.	Sperrung eines Anschlusses	125,20 EUR	148,99 EUR
9.3.	Öffnung eines gesperrten Anschlusses	95,20 EUR	113,29 EUR
10.	Einbau eines Gartenwasserzählers (inkl. Fahrtkosten)		
10.1.	mit Halterung	204,80 EUR	243,71 EUR
10.2.	ohne Halterung	92,20 EUR	109,72 EUR
11.	Durchführung von Abnahmen (inkl. Fahrtkosten)		
11.1.	Abnahme von Grundstücks- entwässerungsanlagen	151,60 EUR	180,40 EUR
11.2.	Abnahme von Fernwärmestationen	125,20 EUR	148,99 EUR
12.	Erstellung von Kostenschätzungen je Medium	197,20 EUR	234,67 EUR
13.	Fahrtkostenpauschale je Medium	52,20 EUR	62,12 EUR
14.	Gebühr für Fehlfahrten trotz Terminabstimmung (inkl. Fahrtkostenpauschale und Wartezeit)	68,20 EUR	81,16 EUR
15.	Gebühr für Deaktivierung des Funkes bei digitalen Zählern (inkl. Fahrtkostenpauschale)	84,30 EUR	100,32 EUR

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Lübow, den 03.06.2026


Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 03.06.2026


Glanert
Verbandsvorsteherin

